

Betreff Verwendung der Mittel aus dem städtischen Klimabudget

Dezernat/e II

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- Kommission  nicht erforderlich  erforderlich
- Ausländerbeirat  nicht erforderlich  erforderlich
- Kulturbeirat  nicht erforderlich  erforderlich
- Ortsbeirat  nicht erforderlich  erforderlich
- Seniorenbeirat  nicht erforderlich  erforderlich

Magistrat Eingangsstempel Büro d. Magistrats

Tagesordnung A  Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

nicht erforderlich  erforderlich

öffentlich  nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

Anlage 1: Antragsliste inkl. Antragssteller/innen

Anlage 2: Klimabudget Steckbriefe



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die LHW hat sich mit dem 2019 ausgerufenen Klimanotstand dem Pariser Klimaschutzabkommen angeschlossen. Die Stadt möchte die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % gegenüber 1990 reduzieren und strebt bis 2045 Klimaneutralität an. Den bereits einsetzenden Auswirkungen des Klimawandels ist gleichzeitig zu begegnen und die Klima-Resilienz zu stärken. Um diese Ziele zu erreichen und gleichzeitig als Kommune mit gutem Beispiel voranzugehen, wurde im Haushalt 2022/2023 der LHW ein „Klimabudget“ von 20 Mio. Euro bereitgestellt. Die Mittel stehen verschiedenen Akteuren des Stadtkonzerns zur Verfügung, um Maßnahmen umzusetzen, die zum Klimaschutz oder zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels dienen. Bei den hier zum Beschluss vorgelegten Anträgen handelt es sich um Antragseingänge von 05/2023 bis 10/2023. Diese wurden vom Umweltamt geprüft und entsprechen den Kriterien des Klimabudgets.

## C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1 mit den Mitteln des Klimabudgets, die im städtischen Haushalt 2022/2023 eingestellt sind, Maßnahmen umgesetzt werden sollen, die einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Wiesbadener Klimaziele leisten;
  - 1.2 es sich bei den Mitteln des Klimabudgets sowohl um investive Mittel handelt als auch um Mittel aus dem Ergebnishaushalt (Instandhaltung und CO);
  - 1.3 das Klimabudget aus fünf Modulen besteht, denen unterschiedliche Kriterien zugrunde liegen. Diese wurden im StvV-Beschluss Nr. 0309 vom 15. Juli 2021 festgelegt und mit StvV-Beschluss Nr. 0531 vom 15. Dezember 2022 in überarbeiteter Form beschlossen (inkl. Steckbriefe zur Erläuterung);
  - 1.4 die Steckbriefe (s. Anlage 2) und die damit verbundene Möglichkeit auf Antragsstellung auf Mittel aus dem Klimabudget weiterhin innerhalb des Stadtkonzerns kommuniziert werden;
  - 1.5 62 Anträge auf Mittel aus dem städtischen Klimabudget bereits mit StvV-Beschluss Nr. 0531 am 15. Dezember 2022 und StvV-Beschluss Nr. 0231 am 13. Juli 2023 beschlossen wurden (Eingänge bis April 2023);
  - 1.6 10 weitere Anträge (Stand: Oktober 2023) seit Mai 2023 bei Dez. II/36 gestellt wurden. Antragsstellende sind unterschiedliche städtische Akteure, darunter sowohl städtische Ämter als auch Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften;
  - 1.7 die beantragten Mittel sowohl Maßnahmen ermöglichen, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch solche, die der Klimaanpassung dienen;
  - 1.8 Dez. II/36 die neu vorliegenden Anträge auf Grundlage der Steckbriefe geprüft hat und aus fachlicher Sicht die Übernahme der aufgeführten Kosten von allen Anträgen befürworten kann;
  - 1.9 es sich bei den vorliegenden Anträgen um einmalig anfallende Kosten handelt;
  - 1.10 die Anträge auf Mittel aus Modul 1 („Bau von Photovoltaik-Anlagen“) gemäß StvV-Beschluss Nr. 0511 vom 13. Dezember 2018 zu 100 % übernommen werden;

- 1.11 unter Modul 5 fallende Anträge (CO-Mittel „Klimaschutz und -anpassung“) bis zu einem Betrag von 10.000 €, deren Antragstellende städtische Ämter/Dezernate sind, bereits im laufenden Geschäft abgewickelt werden können. Sie werden der StvV mit dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnis vorgelegt (in Anlage 1 gesondert markiert (\*));
  - 1.12 aktuell insgesamt Mittel in Höhe von 1.150.600 € (von Mai 2023 bis Oktober 2023) beantragt wurden. Die zur Bewilligung notwendigen Mittel sind im Haushaltsplan 2022/2023 unter den Projekten 5.36.0008, 5.36.0001, 5.36.0010, 3.36.0101 (KST 1300235) und IA 104633 bereitgestellt;
  - 1.13 Anfang 2024 den Gremien über alle Anträge im Haushalt 2022/2023 Bericht erstattet wird.
2. Es wird beschlossen, dass
    - 2.1 weiterhin die von Dez. II/36 erstellten Steckbriefe und das Antragsformular als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung der Mittel aus dem städtischen Klimabudget anzuwenden sind;
    - 2.2 die notwendigen Mittel in Höhe von 1.150.600 € zur Verfügung gestellt und auftrags- sowie kassenmäßig freigegeben werden. Die Finanzierung erfolgt aus den folgenden Kontierungen inkl. der haushaltsrechtlich erforderlichen Budgetveränderungen: 5.36.0008, 5.36.0001, 5.36.0010, 3.36.0101 (KST 1300235) und IA 104633;
    - 2.3 die vorliegenden, eingereichten und den Kriterien entsprechenden Anträge bewilligt werden und die damit verbundenen Mittel an die Antragsstellenden ausgezahlt bzw. umgebucht oder Aufträge direkt abgewickelt werden. Der konkrete interne Bereitstellungsprozess wird in Abstimmung mit Dez. III/20 festgelegt. Dez. III/20 wird ermächtigt, im Rahmen des Budgetabschlusses erforderliche Umbuchungen auf Ausführungsprojekte vorzunehmen;
    - 2.4 den Antragsstellenden, die nicht zur Stadtverwaltung selbst gehören (d. h. Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften), mit Dez. IV/30 abgestimmte Zuwendungsbescheide gemäß den Kriterien ausgestellt werden. Bei Zuwendungen an externe Unternehmen sind die Förderrichtlinien sowie das EU-Beihilferecht zu beachten und die Ergebnisse seitens Dez. II/36 zu dokumentieren. Alle externen Zuwendungen sind in der Liste der Antragsstellenden (s. Anlage 1) aufzulisten;
    - 2.5 die Antragsstellenden nach Abschluss der Maßnahme Rechnungen und eine Abschlussdokumentation bei Dez. II/36 gemäß der städtischen Förderrichtlinien als Beleg zur tatsächlichen Maßnahmenumsetzung vorlegen;
    - 2.6 zukünftig Dez. II/36 ohne weitere Sitzungsvorlage über die Mittel aus dem Klimabudget verfügen kann, am Ende des Jahres jedoch ein entsprechender Bericht den Gremien vorgelegt wird.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit der Übernahme von Kosten der vorliegenden Maßnahmen wird ein konkreter Beitrag zum Klimaschutz geleistet und nachweisbar CO<sub>2</sub> eingespart und gebunden. Damit kommt die LHW dem Beschluss des Klimanotstandes im Jahr 2019 sowie dem Beschluss des Handlungsprogramms „Klimaneutrales Wiesbaden“ nach und trägt zur Klimazielerreichung bei. Klimaschutz und -anpassung sind zentrale, kommunale, querschnittsorientierte Aufgaben der Daseinsvorsorge. Um diese Ziele zu erreichen, sind die kommunalen Anstrengungen auf verschiedensten Ebenen und Handlungsfeldern nochmals deutlich auszuweiten und zu intensivieren.

Darüber hinaus wird ein Beitrag geleistet, um den Auswirkungen, die der bereits spürbare Klimawandel in Wiesbaden zeigt, entgegenzuwirken. Die LHW wird ihrer Vorbildfunktion der Bürgerschaft und der Wirtschaft gegenüber gerecht.

Folgende Ziele und Effekte sind durch die Maßnahmenumsetzung durch Ämter, Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften zu erwarten:

- a) Konkrete CO<sub>2</sub>-Einsparung durch (z. B.) auf städtischen Liegenschaften errichtete Photovoltaik-Anlagen und die direkte Nutzung des Stroms vor Ort
- b) CO<sub>2</sub>-Einsparung durch das Bauen städtischer Liegenschaften über dem gesetzlichen energetischen Standard
- c) CO<sub>2</sub>-Einsparung durch Sanierungsmaßnahmen an städtischen Liegenschaften über dem gesetzlichen Standard
- d) Kühlungseffekte durch Klimaanpassungsmaßnahmen wie Dach- oder Fassadenbegrünung oder Verschattungen
- e) Verbesserung der Situation in niederschlagsarmen Perioden durch Regenwasserbewirtschaftung (Regenwasserrückhaltung oder -nutzung)
- f) Ermöglichung von konzeptionellen und planerischen Maßnahmen, die zur Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen nötig werden (Konzepte, Beratungen u. a.)
- g) Weitere positive Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung
- h) Positive Wirkung auf die Öffentlichkeit durch Erfüllung der Vorbildfunktion sowie Nachahmungseffekte in der Bürgerschaft oder bei anderen Kommunen

## II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die in 2022 erstmals erstellte Treibhausgasbilanzierung für den Konzern Stadt zeigt deutlich, dass auch die LHW selbst einen großen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung zu leisten hat, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Vor allem im Gebäudebestand ist das Potenzial groß:

1. Reduzierung der Energieverbräuche
2. Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und
3. Energieeffizienz durch den Einsatz von effizienterer Technik

Darüber hinaus zeigen Untersuchungen deutlich, dass der bereits eingesetzte Klimawandel auch in Wiesbaden immer deutlicher zu spüren ist und die Vulnerabilität der Wiesbadener Bevölkerung steigt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Extremwetterereignissen wie beispielsweise von Hitze, Starkregen oder Stürmen nimmt zu und die LHW muss dem präventiv mit geeigneten Maßnahmen entgegenreten, um auch der Daseinsvorsorge nachzukommen.

Die vorliegenden Anträge auf Mittel aus dem Klimabudget tragen jeweils einen konkreten Teil dazu bei, setzen gleichzeitig Impulse und zeigen den Umsetzungswillen der LHW.

Die ersten beiden Sitzungsvorlagen zur Abwicklung von Anträgen auf Mittel aus dem städtischen Klimabudget (StvV-Beschluss Nr. 0531 vom 15. Dezember 2022 und StvV-Beschluss Nr. 0231 vom 13. Juli 2023) haben weiterhin Bestand.

### III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Die Antragssteller/innen bescheinigen, dass anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten durch Fördermittel Dritter wie Bund oder Land geprüft und - wenn vorhanden - ausgeschöpft wurden. Ohne die Zustimmung, die vorliegenden Anträge zu bewilligen, können die Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

### Bestätigung der Dezernent\*innen

Wiesbaden, *19*. Oktober 2023



Hinninger  
Bürgermeisterin